

Ich erinnere mich leider sehr genau aus einem Prozesse, den ich sehr oft in Händen gehabt habe, daß man die Motive der Entscheidung sogar aus dem Räubermandat herbeigezogen hat. Es ist daher wohl nothwendig, das alte Gesetz ganz aufzuheben und ein neues zu geben, damit nicht in Zukunft bei den Spruchbehörden Differenzen entstehen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich fühle mich zuvörderst bewogen, die Deputation, welcher ich anzugehören die Ehre habe, in Bezug auf eine Aeußerung des Herrn Vicepräsidenten in Schutz zu nehmen. Wir haben uns um die Beweggründe, welche vielleicht dieser oder jener, der eine der vorliegenden Petitionen eingereicht hat, gehabt haben könnte, nicht bekümmert, sondern wir haben nur gefragt, ob das Gesuch selbst, welches er stellt, etwas für sich habe, und da haben wir uns nicht verhehlen können, daß allerdings ein Gesetz höchst wünschenswerth ist, welches gewisse Maaßregeln vorschreibt, die der Anwendung von Waffengewalt bei allgemeinen Tumulten vorausgehen sollen. Ich glaube daher auch, daß, wenn wir ein solches Gesetz schon vor den Leipziger Ereignissen gehabt hätten, wohl nicht der Tumult dadurch verhindert worden wäre, aber wohl das traurige Ereigniß, daß bei der Anwendung der Waffengewalt, wenigstens allem Anschein nach, doch mehrere Unschuldige das Leben verloren haben, und einem solchen Unglück wird das zu erwartende Gesetz künftig vorbeugen. Was den Antrag des Herrn v. Waghdorf betrifft, so werde ich mich gegen denselben um deswillen erklären, weil er mehr der Civilgesetzgebung angehört und nicht zu dem gegenwärtig vorliegenden Gegenstande paßt. Endlich, was die Frage noch anlangt, welche in Bezug auf die Zuständigkeit der Stadträthe und Stadtverordneten bezüglich der Einbringung von Petitionen angeregt worden ist, so bemerke ich, daß meine Ansicht dahin geht, daß namentlich während des jetzigen Landtags in dieser Beziehung von diesen Behörden vielfältig gefehlt worden sei. Ich bekenne mich in dieser Beziehung ganz zu den Ansichten der Staatsregierung, wie sie von dem Herrn Staatsminister jetzt entwickelt worden sind. Ich glaube, daß die Stadträthe und Stadtverordneten als Corporationen sich lediglich an die Städteordnung, die ihnen ihre Instruction ertheilt, zu halten und nicht aus dem Kreise hinaus zu schreiten haben, welcher dadurch ihnen angewiesen ist, also um allgemeine Landesangelegenheiten sich nicht zu kümmern haben. Dagegen muß es natürlich Jedem unbenommen bleiben, ob er für seine Person einer derartigen Petition beitreten will. Aber als Corporationen können sie meines Erachtens gesetzmäßig nie mit dergleichen allgemeinen Petitionen auftreten, und ich würde mich nie haben entschließen können, als Mitglied einer solchen Corporation einer derartigen Petition beizutreten.

Bürgermeister Gottschald: Wenn man den Gang der heutigen Verhandlung überschaut, so sollte man meinen, das Ausrührgesetz liege in seinen einzelnen Bestimmungen schon vor. Aber, meine Herren, es ist heute bloß die Frage zu beantworten, ob von unserer Seite in Gemeinschaft mit der zweiten Kammer ein Antrag auf Erlassung eines Ausrührgesetzes an die hohe

Staatsregierung gelangen soll? Aus dem Berichte entnehme wir, daß unsere Deputation erklärt hat, daß die Staatsregierung mit der Versicherung entgegengekommen sei, vielleicht schon vor Erlassung einer diesfalligen ständischen Schrift ein Gesetz uns vorzulegen. Die Regierung hat nun gewissermaßen die Initiative schon ergriffen, und warten wir doch nun den Zeitpunkt ab, wo die Staatsregierung das Gesetz vorlegen wird. Genügen uns die Bestimmungen nicht, so müssen wir sie verwerfen. Scheint das Gesetz lückenhaft, so müssen wir die Lücken ausfüllen. Jetzt glaube ich, gehen wir zu weit, wenn wir uns schon auf die einzelnen Bestimmungen einlassen wollen. Ich glaube, wir würden der Staatsregierung vorgreifen und am Ende uns zugleich präjudiciren. Was die Bemerkung des Herrn Vicepräsidenten betrifft, die die redlichen Gesinnungen der Petenten in Zweifel zog, so muß ich erklären, daß mich diese Aeußerung ziemlich unangenehm berührt hat. Mir sind mehrere der Petenten persönlich bekannt und diese habe ich nur von einer solchen Seite kennen gelernt, daß ich behaupte, es ist ihnen nur darum zu thun, daß überall Ruhe und Ordnung im Staate herrschen und Eigenthum und Leben der Einwohner stets sicher gestellt werden. Also wenn eine Verdächtigung dieser Gesinnungen vom Herrn Vicepräsidenten ausgesprochen worden, so muß ich mich Namens der Petenten dagegen verwahren. Was die Frage über die Zuständigkeit der Einreichung von Petitionen durch Stadträthe und Stadtverordnete betrifft, so kann ich nicht leugnen, daß ich die Ansicht meines verehrten Herrn Nachbarn zur Linken theile. Mir scheint das überhaupt bloß auf eine formelle Frage hinauszulaufen. Die Stadträthe und Stadtverordneten haben jedenfalls den Grundsatz im Auge gehabt, daß das, was Einzelnen zustehe, auch ihnen als Corporation zustehe müsse. Jedem steht das Recht zu, sich mit Wünschen und Bitten an die Ständeversammlung zu wenden, und es ist bis jetzt dieser Grundsatz bei der Ständeversammlung stets anerkannt worden. Man hat derartige Petitionen angenommen. Würden die Stadtverordneten künftig bloß ihre Corporationsbezeichnung weglassen, so würde ihnen nach wie vor die Möglichkeit gegeben sein, Wünsche und Bitten an die Ständeversammlung zu richten. Auf den Antrag des Herrn v. Waghdorf gehe ich aus dem Grunde nicht ein, weil ich überhaupt der Ansicht bin, daß er zur Zeit unstatthaft ist und derselbe wieder aufgenommen werden könne, wenn das Gesetz vorliegt.

Bürgermeister Hübler: Ich habe mich in die bisherige Debatte nicht gemischt, weil ich der Meinung bin, daß die verschiedenen Anträge, die von mehreren Seiten in Beziehung auf das Material des zu erwartenden Ausrührgesetzes zur Sprache gekommen sind, doch eigentlich erst zur Debatte reif sein werden, wenn der Gesetzentwurf selbst uns vorliegt. Eine Besprechung jetzt wird eine Wiederholung derselben bei Berathung des Gesetzes nicht ausschließen. Auch scheint mir gegenwärtig diese Debatte jedes Nutzens in so fern zu entbehren, als nach dem Inhalte des Deputationsgutachtens der Gesetzentwurf im Ministerium bereits so weit vorbereitet ist, um ihn in nächster Zeit den Ständen vorlegen zu können, und die Regie-